



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVRDJ-Z16.800/0009-I 6/2019 22.10.2019	Rp 705/19/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	13.11.2019

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 - BRÄG 2020); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des im Betreff genannten Ministerialentwurfs. Wir nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

Zu Art. 1 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung)

Z 3 (§ 1a Abs. 1 erster Satz)

Durch den Entwurf sollen die zulässigen Gesellschaftsformen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft erweitert werden. Wir regen an, bei dieser Gelegenheit auch zu überlegen, interdisziplinäre Gesellschaften und neben Rechtsanwälten auch z.B. Wirtschaftstreuhänder, Unternehmensberater und andere Gewerbetreibende als Gesellschafter zuzulassen.

Der EuGH entschied, dass die österreichischen Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten für Ziviltechnikergesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften EU-widrig sind (EuGH 29.7.2019, C-209/18). Dies wird vermutlich auch für vergleichbare Regelungen in anderen Gesetzen zutreffen. Das derzeit geplante Gesetzesvorhaben wäre eine Möglichkeit, die Berufsrechte von Rechtsanwälten und Notaren auch in dieser Hinsicht EU-konform zu gestalten.

§ 9a

Angeregt wird, im Hinblick auf die 5. GW-RL auch § 9a RAO, wie folgt, zu adaptieren. Es wäre ein kurzer Zusatz ausreichend:

„§ 9a. Bei Anderkonten von Rechtsanwälten sind Informationen über die tatsächliche Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, und die Mittelherkunft dem Kreditinstitut bekannt zu geben, wobei dies bei Sammelanderkonten sowie bei Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten nur über Anforderung durch das Kreditinstitut zu erfolgen hat. *Die Unterlagen zum Nachweis der Identität sind vom Rechtsanwalt aufzubewahren (§ 8b Abs. 5).* Auf Ersuchen des Kreditinstituts sind diesem Kopien dieser Unterlagen sowie gegebenenfalls vorhandener anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität dieser Personen oder des wirtschaftlichen Eigentümers sowie der Mittelherkunft der Gelder weiterzuleiten.“

Zu Art. 7 (Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes)

Nach § 56 Abs. 2 JN hat der Kläger in der Klage den Streitwert anzugeben. Wird eine bestimmte Geldsumme verlangt, ist es diese. Ansonsten, wie etwa bei einer Feststellungsklage, obliegt diese Angabe dem Kläger. Dieser Streitwert ist beispielsweise für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, die Gerichtsgebühren oder für den Kostenersatzanspruch des Anwalts (§ 3 RATG) relevant. Für bestimmte Streitigkeiten legt § 10 RATG einen Streitwert als Bemessungsgrundlage fest.

Mit der gegenständlichen Novelle sollen die Bemessungsgrundlagen in § 10 RATG maßgeblich erhöht werden. Sohın erhöhen sich die Kosten der in § 10 RATG genannten Streitigkeiten bzw. Verfahren, die von den Verfahrensbeteiligten zu tragen sind. Diese Kostenerhöhungen treffen nicht nur Einzelpersonen, sondern zum Teil auch Unternehmen (z.B. in Sachen des Firmenbuchs - § 10 Z 5 RATG). Die beabsichtigten Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen bis zu 37 % scheinen unangemessen hoch zu sein.


Auf die Belastungen der Wirtschaft durch die unangemessen hohen Gerichtsgebühren darf in diesem Zusammenhang auch hingewiesen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2019-11-19T12:49:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .